

# Corona-Verhaltensregeln für das Alpenvereinsheim (AV-Heim)

1. Beim Aufenthalt im AV-Heim ist jeder verpflichtet, sich strikt an die im Folgenden angeführten Verhaltensregeln und die jeweils geltenden staatlichen Corona-Bestimmungen zu halten. Hierbei sind ggf. von den Verhaltensregeln abweichende behördliche Vorgaben vorrangig und verpflichtend zu beachten.  
Aushänge und Aufsteller informieren über Corona-Hygiene- und -Verhaltensregeln.
2. Die allgemeinen Infektionsschutzregeln sind strikt zu beachten.  
Dabei gilt vor allem:
  - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen und Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, Symptome einer Atemwegserkrankung jeder Schwere oder von Fieber) dürfen das Alpenvereinsheim nicht betreten.
  - Personen, die während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben sich unverzüglich zu isolieren und so rasch wie möglich den Aufenthalt zu beenden.
  - In allen Bereichen gilt das Mindestabstandsgebot von 1,5 m zwischen Personen, außer für jene, für die im Verhältnis zueinander die Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum nicht gilt.
  - In allen Bereichen des AV-Heims ist ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen. Dies gilt nicht für Mitarbeiter in der Geschäftsstelle, solange sie sich hinter der Schutzscheibe befinden, sowie bei Veranstaltungen und sonstigen Zusammenkünften für Teilnehmer an ihrem Sitzplatz oder wenn sie das Wort haben.
  - Es wird dringend empfohlen, sich bei Betreten des AV-Heims zuerst an den bereitgestellten Spendern die Hände zu desinfizieren.
3. Personen, bei denen nach dem Besuch des AV-Heims (innerhalb von 14 Tagen) ein positiver COVID-19-Test durchgeführt wird, haben dies umgehend der Sektion Peißenberg mitzuteilen.
4. Außerdem gilt:
  - Kein Begegnungsverkehr in der Eingangstür und auf den Treppen, ggf. warten, bis diese frei sind.
  - Garderobe mit Abstand zwischen fremden Kleidungsstücken aufhängen oder mit an den Sitzplatz nehmen.
  - Eigene Abfall jeglicher Art selbst aus dem AV-Heim mitnehmen.
  - Räume werden während der Nutzung durch Öffnen von Fenstern regelmäßig ausreichend gelüftet. Dafür verantwortlich ist der jeweilige Nutzer/Organisator.

## **Veranstaltungen und Zusammenkünfte**

- Bei Bestuhlung, auch an Tischen, ist ein Abstand von mind. 1,5 m zwischen Sitzplätzen einzuhalten.
- Der Abstand von Vortragenden zur ersten Publikumsreihe beträgt mindestens 2 m.
- Liegt die 7-Tage-Inzidenz über 35, hat Zugang zur Veranstaltung/Zusammenkunft nur, wer bei der Einlaßkontrolle/beim Verantwortlichen einen schriftlichen oder elektronischen 3G-Nachweis (keine Selbsttests vor Ort ! ) vorweisen kann. Davon ausgenommen sind Kinder bis zum 6. Geburtstag, Schulkinder und noch nicht eingeschulte Kinder.
- Zur ggf. gesetzlich vorgeschriebenen Kontaktdatenerfassung hat der Veranstalter/Verantwortliche die Anwesenheit jedes Teilnehmers durch Erfassung von Namen, Telefonnummer und Zeitraum (Datum, Uhrzeit von - bis) zu dokumentieren. Vorlagen dazu werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt. Die erfassten Kontaktdaten sind nach Ende der Veranstaltung/Zusammenkunft entweder direkt in der Sektions-Geschäftsstelle zur Archivierung abzugeben bzw. in den Sektionsbriefkasten zu werfen.

- Bei zwanglosen Treffen ohne Leiter ist von den Teilnehmern ein für die o.a. Maßnahmen Verantwortlicher zu bestimmen.
- Zu Beginn jeder Veranstaltung/Zusammenkunft werden die Teilnehmer vom Veranstalter/ Verantwortlichen auf die einzuhaltenden Corona-Verhaltensregeln hingewiesen.

### **Gastronomie**

Das Gastronomieangebot im AV-Heim umfasst ausschließlich die Abgabe von Getränken auf Selbstbedienungsbasis bei Veranstaltungen und Zusammenkünften, und zwar entweder durch Ausgabe an der Theke im Veranstaltungssaal an Selbstabholer oder durch persönliche Selbstbedienung direkt aus dem Getränkelager.

Die o.a. Ziffern 1 - 4 gelten uneingeschränkt auch bei der Durchführung des Gastronomieangebots.

Zur gesetzlich vorgeschriebenen Kontaktdatenerfassung hat der Leiter/Verantwortliche der Veranstaltung/Zusammenkunft bei Nutzung des Gastronomieangebots die Anwesenheit jeder Person durch Erfassung von Namen, Telefonnummer und Zeitraum (Datum, Uhrzeit von - bis) zu dokumentieren. Vorlagen dazu liegen in der Küche auf. Wird das Gastronomieangebot im Rahmen einer Veranstaltung genutzt, für die bereits Kontaktdaten erhoben wurden, erübrigt sich eine erneute Erfassung. Die erfassten Kontaktdaten sind nach Ende der Zusammenkunft entweder direkt in der Sektions-Geschäftsstelle zur Archivierung abzugeben bzw. in den Sektionsbriefkasten zu werfen. Bei zwanglosen Treffen ohne Leiter ist von den Teilnehmern ein für die Kontaktdatenerfassung Verantwortlicher zu bestimmen.

- Es werden ausschließlich Getränke abgegeben und, soweit für die Gäste keine Tische bereitgestellt sind, nur in Flaschen.
- Getränke und Trinkgefäße werden in der Küche im OG (Getränkelerager) bereitgestellt.
- Vor Betreten der Küche zur Getränkeversorgung sind die Hände zu desinfizieren. Ein entsprechendes Hinweisschild ist an der Küchentür angebracht.
- Im Wartebereich der Theke sind die einzuhaltenden Abstände am Boden markiert.
- Bei Getränkeausgabe an der Theke werden Flaschenöffner ausschließlich vom Küchenpersonal benutzt.
- Benutztes Geschirr wird in der Geschirrspülmaschine bei mind. 60° gereinigt.
- Genutzte Arbeitsbereiche sind vor Verlassen der Küche gründlich zu reinigen.
- Im Übrigen gelten die o.a. Verhaltensregeln uneingeschränkt auch bei der Durchführung des Gastronomieangebots.
- Eingesetztes Personal und sonstige Nutzer des Selbstbedienungsangebots werden in dem Hygienekonzept unterwiesen und zur Einhaltung verpflichtet.

Peißenberg, 03.10.2021

Der Vorstand